



**Feldschützensektion
Feusisberg**

Gegründet 1850

STATUTEN

Ausgabe 2023

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK	2
Art.1 Name, Sitz und Zweck	2
II. MITGLIEDSCHAFT	2
Art. 2 Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 3 Mitgliederkategorien	3
Art. 4 Anmeldung und Aufnahme	3
Art. 5 Ausschluss	3
Art. 6 Austritt	3
Art. 7 Aktivmitglied	3
Art. 8 Jugendmitglied.....	4
Art. 9 Ehrenmitglied.....	4
III. ORGANISATION	4
Art. 10 Organe der Feldschützensektion Feusisberg.....	4
Art. 11 Generalversammlung.....	4
Art. 12 Geschäfte der Generalversammlung	4
Art. 13 Abstimmungen / Wahlen.....	4
Art. 14 Antragsrecht / Stimm- und Wahlrecht	5
IV. AUFGABEN DES VORSTANDES UND DER RECHNUNGSPRÜFER	5
Art. 15 Vorstand	5
Art. 16 Aufgaben des Vorstandes.....	5
Art. 17 Rechnungsprüfungskommission (RPK)	7
Art. 18 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission	7
V. FINANZIELLES	7
Art. 19 Finanzielle Mittel und Beiträge	7
Art. 20 Vermögensanlage und Haftung	7
Art. 21 Kompetenzen	7
VI. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 22 SSV-Vorgaben.....	8
Art. 23 Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	8
Art. 24 Revision der Statuten.....	8
Art. 25 Auflösung des Vereines	8
Art. 26 Streitigkeiten.....	8
Art. 27 Statutengenehmigung.....	8

Verwendete Abkürzungen

FSS	Feldschützensektion	SKSG	Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft
RSV	Regionalschützen-Verband	RPK	Rechnungsprüfungskommission
GV	Generalversammlung	VVA	Vereins- und Verbands-Administration
SSV	Schweizer Schiesssportverband	USS	USS Versicherungen Genossenschaft
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungs - schutz und Sport	RSpS	Regeln für das sportliche Schiessen

Vorbemerkungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichzeitig für alle Menschen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz und Zweck

Die Feldschützensektion Feusisberg, gegründet 1850 mit Sitz in Feusisberg, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sie bezweckt die Förderung des Schiesswesens hinsichtlich des Sportes und der Wehrbereitschaft. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Ausbildung der Mitglieder, des Nachwuchses und der Jungschützen.
- Pflege guter Kameradschaft.
- Durchführung von Schiessanlässen.
- Durchführung der obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes.
- Einvernehmliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Behörden.
- Andere geeignete Mittel und Veranstaltungen.

Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht der FSS Feusisberg grundsätzlich die Schiessanlage Feusisgarten zur Verfügung. Der Verein stellt den Unterhalt der Schiessanlage Feusisgarten sicher, er sorgt dafür, dass ihm für die Ausübung des Schiesssportes eine Schiessanlage gemäss Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung steht.

Der Verein gehört dem Regionalschützen-Verband March-Höfe (RSV March-Höfe), der Schwyzer Kantonalschützen-Gesellschaft (SKSG) und der USS Versicherung (USS) an.

Unter der Vereinsnummer 1.05.0.02.026 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

Er kann sich weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Allgemeine Bestimmungen

Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.

Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV. Die Ethikgrundsätze des SSV werden gelebt.

Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.

Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schießen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 3 Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder (Jungschützen, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen)
- Jugendmitglieder (Jugendliche, Junioren, Jungschützen)
- Ehrenmitgliedern

Art. 4 Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung zum Eintritt kann beim Vorstand erfolgen. Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.

Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme als Vereinsmitglied. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 6 Austritt

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

Art. 7 Aktivmitglied

Aktivmitglieder sind Vereinsmitglieder ab 18 Jahren.

- Art. 8 Jugendmitglied
Jugendmitglieder sind Vereinsmitglieder ab zehn Jahren mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Ab 16 Jahren sind sie an der Generalversammlung stimmberechtigt. Jugendmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art. 9 Ehrenmitglied
Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder, die nicht mehr aktiv sind, sind vom Jahresbeitrag befreit und haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Eine Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein.

III. Organisation

- Art. 10 Organe der Feldschützensektion Feusisberg
Die Organe des Vereines sind: a) Generalversammlung
 b) Vorstand
 c) Rechnungsrevisoren
- Art. 11 Generalversammlung
Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ der Feldschützensektion Feusisberg und findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladungen mit der Traktandenliste können mit der Post oder digital zugestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung bei den Mitgliedern sein.
- Art. 12 Geschäfte der Generalversammlung
1. Appell
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Abnahme des Protokolls
 4. Entgegennahme des Jahresberichts
 5. Abnahme der Jahresrechnung
 6. Festsetzung der Jahresbeiträge
 7. Entscheidung über die Durchführung von grösseren Anlässen und Teilnahme an Eidgenössischen und Kantonalen Schützenfesten
 8. Bekanntgabe des Jahresprogrammes
 9. Mutationen
 10. Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 12. Abänderung und Ergänzung der Statuten
 13. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

An der Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste stehen.

- Art. 13 Abstimmungen / Wahlen
Wahlen und Abstimmungen können je nach Beschluss der Generalversammlung offen oder geheim stattfinden. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, vorbehalten bleiben die Artikel 24 und 25 dieser Statuten. Der Präsident stimmt nicht mit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (der Vorsitzende).

- Art. 14 Antragsrecht / Stimm- und Wahlrecht
Der Vorstand und die Mitglieder haben zu Handen der Generalversammlung das Antragsrecht. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
Wahlvorschläge können dagegen auch noch an der Versammlung eingereicht werden. Alle an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf begründetes Begehren von 2/3 der Mitglieder einberufen werden.

IV. Aufgaben des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

- Art. 15 Vorstand
Die Leitung und Verwaltung besorgt der Vorstand. Er besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Doppelfunktionen sind zugelassen.
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - 1. Schützenmeister
 - Munitionsverwalter
- Nicht zwingend im Vorstand:
- Schiessaktuar
 - Jungschützenleiter
 - Fähnrich
- Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit nach folgendem Modus gewählt:
- | | |
|----------------------|----------------------|
| in ungeraden Jahren: | in geraden Jahren: |
| - Vizepräsident | - Präsident |
| - Kassier | - Aktuar |
| - Schützenmeister | - Munitionsverwalter |
- Weitere Vorstandmitglieder werden so gewählt, dass jährlich ca. der halbe Vorstand zur Wahl steht.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, das ihnen übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- Art. 16 Aufgaben des Vorstandes
Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er bedient sich dabei aller geeigneten Medien, betreibt und pflegt die Öffentlichkeitsarbeit.

insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

- Der **Präsident** organisiert und leitet die Vorstandssitzungen. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem aus dem Vorstand bestimmten Tagespräsidenten geleitet. Mit dem Vizepräsidenten oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Er vertritt den Verein nach aussen und überwacht die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften und Richtlinien des SSV.

- Der **Vizepräsident** ist der Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt ihn in seinen Funktionen.

- Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab, Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er möglichst zinstragend anzulegen. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten. Er führt ein genaues Verzeichnis über das dem Verein gehörende Inventar.

Der Vorstand kann dem Kassier die Kompetenz zur alleinigen Zeichnungsberechtigung im Rechnungswesen erteilen. Allenfalls kann diese Berechtigung auf einen Maximalbetrag beschränkt werden.

- **Der Aktuar** verfasst und archiviert die Protokolle der Vorstandssitzungen, der weiteren Sitzungen, der Generalversammlung und besorgt die Korrespondenz im Auftrag des Präsidenten. An der Generalversammlung führt er die Präsenzliste. Er ist für die Medienberichte verantwortlich. Er führt die Mitgliederkontrolle / Mutationen.

- Der **1. Schützenmeister** ist zuständig für Fragen schiesstechnischer Art. Er ist dafür besorgt, dass die Schützenmeister die vorgeschriebenen Ausbildungen gemäss Schiessverordnung des VBS absolvieren. Mit den weiteren Schützenmeistern ist er für den geordneten Ablauf der Bundesübungen und der freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung zuständig, einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.

- Der **Jungschützenleiter** ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

- Der **Munitionsverwalter** besorgt die Bestellung und die Abgabe der Munition und ist zuständig für die Munitionsbuchhaltung. Er ist verantwortlich für die Verwertung der Hülsen und den Rückschub des Verpackungsmaterials.

- Der **Schiessaktuar** verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter für die Bundesübungen und für den Eintrag ins Schiessbüchlein oder den militärischen Leistungsausweis und die Eintragung im VVA.

- Der **Fähnrich** trägt an den vom Vorstand bestimmten Anlässen die Fahne und sorgt für gute Aufbewahrung derselben. Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Die weiteren Aufgaben des Vorstandes, wie die Arbeit des Pressechefs, Resultat Erfassung und Auswertung am Jahresschiessen, werden nach Möglichkeit auf die Vorstandsmitglieder übertragen. Können aber auch an ein Vereinsmitglied delegiert werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt nicht mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

- Art. 17 Rechnungsprüfungskommission (RPK)
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Rechnungsprüfern.
Die Mitglieder der RPK werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Jedes Jahr wird ein Mitglied neu gewählt.
- Art. 18 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission
Sie überprüft die Jahresrechnung und erstattet auf die Generalversammlung Bericht. Sie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

V.Finanzielles

- Art. 19 Finanzielle Mittel und Beiträge
Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Die finanziellen Mittel und Einnahmen bestehen aus:
- Vereinsvermögen und dessen Zinsen
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnern und Institutionen
- dem Erlös aus Veranstaltungen
- allfälligen ausserordentlichen Beiträgen.
- Die Mitgliederbeiträge, Abgaben und Gebühren werden durch die Generalversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- Die Ausgaben des Vereins bestehen in der Hauptsache aus:
- Verwaltungskosten
- Kosten für den Schiessbetrieb
Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.
- Art. 20 Vermögensanlage und Haftung
Das Vermögen darf nur in sicheren, möglichst zinstragenden, schweizerischen Anlagen und Wertpapieren investiert werden. Für die Verbindlichkeiten der Feldschützensektion Feusisberg haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsvorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 21 Kompetenzen
Für ausserordentliche Aufwendungen verfügt der Vorstand über eine finanzielle Kompetenz von maximal Fr 2500.- pro Rechnungsjahr.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 22 SSV-Vorgaben

Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:

- Dopingbekämpfung und -prävention
- Ethik
- Datenschutz

Art. 23 Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Art. 24 Revision der Statuten

Diese Statuten können jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden. Anträge auf Änderung der Statuten müssen dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich eingereicht werden. Zur Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden an der GV notwendig. Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Statuten abzugeben.

Art. 25 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann erfolgen:

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Gemeinde Feusisberg zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft über, die es für den Nachwuchsbereich zu verwenden hat.

Art .26 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten im Verein entscheidet der Vorstand, wenn kein Vergleich möglich ist die Generalversammlung und als letzte Instanz die SKSG.

Art. 27 Statutengenehmigung

Vorliegende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft in Kraft. Die bisherigen Statuten von 1951 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Feldschützensektion Feusisberg

Feusisberg, 11. März 2023

Josef Ebnöther
Präsident

Willi Köpfli
Aktuar

sig. J. Ebnöther

sig. W. Köpfli

Genehmigung durch die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft

Rothenthurm, 15. Mai 2023

Franz Aschwanden
Präsident

Robert Kistler
Kassier

sig. F. Aschwanden

sig. R. Kistler